Vereinsstatuten
im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
Statuten des Elternvereines am BRG-Graz, „Elternverein BRG Körösistraße"

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **(deutscher, ausgeschriebener Namen, Abkürzungen in Klammer)**

„Elternverein BRG Körösistraße"

(1) Er hat seinen Sitz in Graz, Körösistraße 155 und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2 - Zweck

(1) Der Elternverein ist die Interessensvertretung der Erziehungsberechtigten der am BRG Körösi eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler.
(2) Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich, konfessionell nicht gebunden.
(3) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehen den Rechte,
c) die Unterstützung von sozial schwächer gestellten Schülern der im § 1 genannten Schule durch Besorgung, Förderung und Gewährung von finanziellen Hilfen oder Sachzuwendungen, soweit solche Zuwendungen mit schulischem Zwecke in Einklang stehen,
d) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, Bildung von Klubs ....) zu unterstützen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere auch Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Vorträge zur Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule (bzw. Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern.

b) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines.

c) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.

d) Zusammenarbeit mit der Direktion, dem Lehrkörper und mit allen mit der Schule befassten Organisationen, Ämtern und Behörden.

e) Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland

f) Diskussion, gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen

g) Veranstaltungen verschiedenster Art

h) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

i) Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen

j) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Lehrkörper und erforderlicherweise mit der zuständigen Schulbehörde.

k) Betreuung von Schülervereinigungen im Rahmen von Schulklubs.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge

- Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Jahresmitgliedsbeiträge, den die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter der Schüler als ordentliche Mitglieder zu leisten haben, eingehoben.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- Die Einhebung des Betrages erfolgt von jedem Mitglied ungeachtet der Zahl seiner in der Schule eingeschriebenen Kinder nur einfach.

b) Förderungsbeiträge der unterstützenden Mitglieder

c) Erträgnisse aus der Abhaltung von Veranstaltungen

d) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten.

e) Erträgnisse aus Veranstaltungen

f) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen

g) Warenabgabe

h) Werbung jeglicher Art

i) Sponsoring

j) Erteilung von Unterricht

k) Zinserträge

l) Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen

m) Erträgnisse aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen

n) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen

(4) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind Erziehungsberechtigte der Kinder, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu entrichten.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Begleichung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Austritt der Schülerin/des Schülers aus der in §1 genannten Schule, durch Ausschluss und durch Tod.

(2) Der Austritt kann zum[1] 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und sofern keine zwingenden Gründe für die Nichtzahlung vorliegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden / wegen schuldhafter, gegen die Interessen des Vereines verstoßender Handlungen erfolgen:

a) wenn sich das Mitglied in starkem Maße vereinsschädigend verhält,
b) wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren und auch in der Folgezeit nicht eingetreten sind.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss an das Schiedsgericht Berufung einlegen, das hierüber endgültig entscheidet. Der Vorstand kann bei Gefahr im Verzug die Mitgliedschaft sistieren und muss in der nächstfolgenden Generalversammlung einen Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes stellen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind

[1] z.B. 31. Dezember jeden Jahres.

zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder besitzen das Recht, Vorschläge, die sich auf den Zweck der Vereinigung beziehen, schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzubringen.

(4) Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen, sowie in den Vorstand kooptiert werden. Sie besitzen jedoch als solche weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Elternvereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Beiräte im erweiterten Vorstand (§14), die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet[2] einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/bei der Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer der Vorstand beschließt die Behandlung dieser Anträge in dieser Generalversammlung. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

---

[2] z.B. jährlich, alle zwei, drei oder vier Jahre. Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer;
b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
c) die Wahl der Mitglieder des Beirates, wobei die Anzahl der zu wählenden Beiräte vom Vorstand (mindestens vier) festzusetzen ist;
d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer;
e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Verein;
f) Entlastung des Vorstands;
g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
k) die Wahl der Elternvertreterinnen/der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses, die vom Vorstand vorgeschlagen werden (erst ab der Oberstufe).

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin. Die Wahl eines weiteren Stellvertreters/einer weiteren Stellvertreterin ist möglich.
b) dem Schriftführer/der Schriftführerin und seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin,
c) dem Kassier/der Kassierin und seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) und den Abgang des Kindes, für welches das Vorstandsmitglied erziehungsberechtigt ist, von der unter § 1 genannten Schule erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) und Tod.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, zu Handen des Obmanns/der Obfrau oder seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, die in diesem Falle gleichzeitig einzuberufen ist, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Stellvertreter/Stellvertreterin) zu unterzeichnen ist.

(12) An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

(13) Der Vorstand kann jederzeit die Beiräte zu seinen Sitzungen nach Bedarf heranziehen, die Beiräte haben nur beratende Stimme.

(14) Sämtliche Funktionäre versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
(2) Vorbereitung der Generalversammlung;
(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
(4) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
(5) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
(6) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit einer Generalversammlung fallen;
(7) Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Geldmittel im Rahmen des Voranschlages;
(8) Verwaltung des Vereinsvermögens;
(9) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
(10) Entgegennahme und Beratung von Vorschlägen und Anregungen der Elternschaft, insbesondere der Beiräte und der Schülerinnen und Schüler;
(11) Entsendung von drei Vertretern der Eltern in den Schulgemeinschaftsausschuss;
(12) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Elternvereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Elternvereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 14: Erweiterter Vorstand/Beiräte

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Klassenelternvertretern zusammen. Maximal können acht Beiräte zur Unterstützung in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

(2) Die im erweiterten Vorstand tätigen Beiräte haben die Aufgabe, sich um den Bereich, für den sie zuständig sind (Kultur, Sport, Spiel, Schülerzeitung usw.) zu kümmern, Vorschläge und Anregungen dem Vorstand zu Unterbreiten, um eine wirksame und aktive Zusammenarbeit zwischen Schule – Schülerinnen/Schüler – Eltern zu gewährleisten.

§ 15: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(4) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) An der Teilnahme am Schiedsgericht sind ausgeschlossen:

a) am Streite beteiligte Mitglieder;
b) Mitglieder des Vorstandes;
c) Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken für die Schülerinnen und Schüler der unter § 1 angeführten Schule, zugeführt werden, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung handeln.